



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare
Sicherheit
AG IG I2
Postfach 120629
53048 Bonn

Per mail: juergen.ehrhart@bmu.bund.de

ZDS-Bundesverband
1. Vorsitzender
Daniel Fürst

Konrad-Zuse-Straße 19
D-99099 Erfurt
Fon: +49 (0)361-789510
Fax: +49 (0)361-7895120
vorsitzender@zds-schornsteinfeger.de
www.zds-schornsteinfeger.de

Erfurt, 30. Mai 2018

Stellungnahme des ZDS Aktenzeichen AG IG I 2 – IG I 2 -50121/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 über mittelgroße Feuerungsanlagen.

Mit besten Grüßen
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.
-Gewerkschaftlicher Fachverband-
Bundesverband

Daniel Fürst
1.Vorsitzender

Dr.-Ing. Julian Schwark
Vorstand Technik/Bildung

Stellungnahme des [Einsetzen: Verband]

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	ZDS	§ 27 Abs. 1	Im § 27 Messverfahren und Messeinrichtungen wird der Begriff „geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen“ genannt. Da in den §§ 11, 12, 14 und 17 auf Grundlage des § 30 Abs.8 auch Tätigkeiten durch das Schornsteinfegerhandwerk erbracht werden können, ist die Definition dieses Begriffes für uns wichtig. Die Frage, die sich uns in diesem Zusammenhang stellt, ist: Sind die Messgeräte, die für die Messung nach 1. BImSchV geeignet sind, auch im Kontext dieser Verordnung geeignet?	Ergänzung: Im Falle einer Messung durch den Schornsteinfeger müssen die Messgeräte gemäß 1. BImSchV geeignet sein.	Aus unserer Sicht ist es wichtig zu definieren, dass der Schornsteinfeger eignungsgeprüfte Messgeräte nach 1.BImSchV und den VDI-Regeln zu verwenden hat. Damit ist sichergestellt, dass es bei dieser Regelung zu keinem Missverständnis kommen kann.
2	ZDS	§ 30 Abs. 8	Absatz 8 ist die Ausnahmeregelung des Absatzes 3. Fraglich ist jedoch, ob hierdurch auch andere Regelungen dieser Verordnung ausgenommen werden wie bspw. Abs. 4, der die Dauer der Messung regelt, da diese ebenfalls in § 13 der 1. BImSchV geregelt ist. Insgesamt ist zu prüfen, ob der derzeitige geplante Verweis ausreichend ist, um die Messverfahren, die Messdurchführungen und die zu verwendende Messtechnik nach § 13	(8) Abweichend von Absatz 3, 4 und 5 kann der Betreiber die Einzelmessungen bei nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den §§ 11, 12, 14 und 17 erfüllt werden, von einem Schornsteinfeger vornehmen	Dies trifft ebenso auf das Berichtswesen zu. In die 1. BImSchV oder der KüO sollte ein Formblatt eingeführt werden, das der Schornsteinfeger dem Betreiber nach der Messung übergibt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Messung einen geringen Erfüllungsaufwand aufweist und sich von den bisherigen Messungen nur unwesentlich unterscheidet.



**EIN BERUF
EINE GEMEINSCHAFT
EIN ZDS**

39. Zentralverbandstag in Leimen

			der 1. BImSchV sowie den damit verbundenen VDI-Regelungen anwenden zu können.	lassen. § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist zu beachten.	
3	ZDS	§ 4 Abs. 1 Satz 2	<p><i>„Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gilt § 1 Absatz 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen entsprechend.“</i></p> <p>Dieser Satz ist zu streichen bzw. zu ergänzen, dass bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen unter 10 MW die Leistung der jeweiligen einzelnen Feuerungsanlage maßgebend ist</p>	<p>Alternativ: Satz 2 <i>Nichtgenehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Einzelleistung von 10 MW oder weniger, die der Abdeckung von Spitzenlasten dienen oder für den Notbetrieb installiert sind, werden zu der Gesamt-Feuerungsleistung nicht hinzugezählt.</i></p> <p>Alternativ: <i>Satz 2 – Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist Satz 1 nicht anzuwenden.</i></p>	Durch den Verweis, dass bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV analog Anwendung erhält, werden weitere Feuerungsanlagenkombinationen unter 1 MW aus dem Regelungsbereich der 1. BImSchV herausgenommen. Gerade im Bereich von Nahwärmeversorgungsanlagen (Biomasse wie Hackgüter), sind vielfach Anlagenkombinationen vorhanden, die insgesamt über 1 MW Feuerungsleistung verfügen. Allerdings dient ein Teil der Anlage nur der Abdeckung von evtl. auftretenden Spitzenlasten bzw. der Überbrückung eines Notbetriebs (Wartung, Nachrüstung etc.). Diese Anlagenkombination in den Regelungsbereich der MCPD-Richtlinie



EIN BERUF
EINE GEMEINSCHAFT
EIN ZDS

39. Zentralverbandstag in Leimen

					zu geben, ist aus unserer Sicht nicht zielführend und belegt die Betreiber der Anlagen mit zusätzlichen Anforderungen.
4	ZDS	§ 12 Abs. 1	Abweichend von § 3 Nummer 1 sollte bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ein Bezugssauerstoff von 0 % gelten. Dies entspricht den Vorgaben der 1. BImSchV	Satz 2: <i>Abweichend von § 3 Nummer 1 gilt bei nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Öl- und Gasfeuerungsanlagen ein Bezugssauerstoff von 0 %</i>	Bei einem Bezugssauerstoff von 3 % für die Ermittlung des Abgasverlustes ist theoretisch und rechnerisch eine Verschlechterung des Anforderungswertes denkbar. Eine Verschlechterung der Anforderungswerte für Anlagen in diesem Leistungsbereich kann nicht im Sinne des Ordnungsgebers sein.
5	ZDS	§ 21 Abs. 7	Der Messturnus sollte an die Regelung der 1. BImSchV angeglichen werden, in der innerhalb der ersten 12 Jahre nach Inbetriebnahme die Emissionsmessung alle drei Jahre stattfindet; nach den 12 Jahren verkürzt sich der Messturnus auf alle zwei Jahre	„Bei nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen sind die Anforderungen <ol style="list-style-type: none">1. Einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt und2. Einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt “	Die Regelung des Messturnus „alle drei Jahre“ würde zu einer Verschlechterung der Anforderungen an Feuerungsanlagen des Leistungsbereichs von 1 – 10 MW führen. Da gerade Anlagen in diesem Leistungsbereich von besonderem Interesse hinsichtlich des Emissionsschutzes sind, kann diese Vorgehensweise nicht im Sinne des Ordnungsgebers sein.



**EIN BERUF
EINE GEMEINSCHAFT
EIN ZDS**

39. Zentralverbandstag in Leimen

				feststellen zu lassen.“	
6	ZDS	§ 22 Abs. 10	Der Messturnus sollte an die Regelung der 1. BImSchV angeglichen werden, in der innerhalb der ersten 12 Jahre nach Inbetriebnahme die Emissionsmessung alle drei Jahre stattfindet; nach den 12 Jahren verkürzt sich der Messturnus auf alle zwei Jahre	„Bei nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen sind die Anforderungen 3. Einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung zwölf Jahre und weniger zurückliegt und 4. Einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung mehr als zwölf Jahre zurückliegt feststellen zu lassen.“	Die Regelung des Messturnus „alle drei Jahre“ würde zu einer Verschlechterung der Anforderungen an Feuerungsanlagen des Leistungsbereichs von 1 – 10 MW führen. Da gerade Anlagen in diesem Leistungsbereich von besonderem Interesse hinsichtlich des Emissionsschutzes sind, kann diese Vorgehensweise nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein.